

Dritte Änderungssatzung zur Studien- und Externenprüfungsordnung für den Master-Studiengang General Management (MBA)

Der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft hat am 9. April 2014 die 3. Änderung zur Studien- und Externenprüfungsordnung beschlossen. Mit Verfügung vom 28. April 2014 hat der Rektor der Hochschule Aalen dieser Änderung der Studien- und Externenprüfungsordnung zugestimmt.

Artikel 1 Änderungen

➤ Allgemeiner Teil

§ 24 Abs. 1

Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung als Studienzeiten, Modulprüfungen angerechnet, wenn sie an einer Hochschule/Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem vergleichbaren Studiengang erbracht wurden.“

§ 24 Abs. 2

Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Beim Übergang von einer anderen Hochschule, gleichwertigen Einrichtungen oder in begründeten Fällen von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten gemäß der Lissabon Konvention, die nicht unter Abs. 1 fallen in der Regel anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der Hochschule Aalen zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Die Nicht-Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ist durch die Hochschule Aalen zu begründen. Anrechnungen können von Studierenden nur dann beantragt werden, wenn an der betreffenden Studien- bzw. Prüfungsleistung, auf die die Anrechnung erfolgen soll, an der Hochschule Aalen noch nicht teilgenommen wurde.“

§ 24 Abs. 3

Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Außerhalb des Hochschulsystems erbrachte Leistungen (Kenntnisse und Fähigkeiten), die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs an der Hochschule Aalen erforderlich sind, können bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden.“

§ 24

Nach Abs. 6 werden folgende Abs. 7 – 9 angefügt:

„(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1-6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung erfolgt auf Antrag. Es obliegt dem Antragsteller die erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Studienzeiten und Prüfungsleistungen bereitzustellen.

(8) Nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an der Hochschule Aalen können bei Wechsel innerhalb der Studienschwerpunkte eines Studiengangs von Amts wegen als Fehlversuch auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet werden. Bei Abbruch und Wiederaufnahme des Studiums im gleichen Studiengang sind nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen an der Hochschule Aalen von Amts wegen als Fehlversuch auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann dies ebenso für zugehörige Studienschwerpunkte festlegen.

(9) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen während des Studiums entscheidet der Leiter des Zulassungs- und Anerkennungsamtes des Studienganges. Bei Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen die im Ausland erbracht wurden, kann der Auslandsbeauftragte des Studienganges bzw. der betreffende Partnerschaftsbeauftragte beratend hinzugezogen werden.“

§ 31 Abs. 5

In Satz 3 wird das Wort „Es“ ersetzt durch die Worte „Für den Studiengang General Management (MBA)“. Und nach dem Wort „wird“ werden die Worte „das Zeugnis“ eingefügt.

Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird das Zeugnis vom Rektor der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft unterschrieben und trägt das Siegel der Hochschule Aalen.“

§ 32

Nach Abs. 1 wird folgender neue Abs. 2 eingefügt:

(2) Die Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft – verleiht nach bestandener Masterprüfung.
im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen den Mastergrad „Master of Engineering“, Kurzform
„M.Eng.“

Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.

§ 42 Abs. 3

In Abs. 3 werden die Worte „General Management (MBA)“ ersetzt durch das Wort
„Wirtschaftsingenieurwesen“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

28. April 2014

Gez.
Prof. Dr. Gerhard Schneider
Rektor